

Erscheint jeden Dienstag
u. Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern täglich.

Börsenblatt

Alle Zusendungen für
das Börsenblatt sind
an die Redaction zu
richten.

für den
Deutschen Buchhandel
und die
mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 25.

Leipzig, Dienstag am 28. März.

1848.

Am t l i c h e r T h e i l.

Königl. Sächs. Verordnung über die Angelegenheiten der Presse. Vom 23. März 1848.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden,
König von Sachsen &c. &c. &c.

finden für nöthig, bis zur Vereinbarung mit Unfern getreuen Ständen
über ein Pressegesetz einstweilen folgende Bestimmungen zu treffen:

1.

Die durch Unsere Verordnung vom 9. März dieses Jahres vor-
läufig bis zum 15. April dieses Jahres außer Wirksamkeit gesetzte
Censur bleibt aufgehoben.

2.

Durch die Presse verübte Verbrechen sind nach dem Criminalge-
setzbuch und nach den gesetzlichen Bestimmungen über Gerichtsstand
und Verfahren zu untersuchen und zu bestrafen.

3.

Zur Herausgabe von Zeitschriften bedarf es nicht weiter der Ein-
holung von Concessionen, sondern lediglich einer Anzeige bei der Orts-
polizeibehörde mit Angabe des Titels und Plans der Zeitschrift, sowie
mit Namhaftmachung des Herausgebers und des davon etwa verschie-
denen verantwortlichen Redacteurs.

Die Ortspolizeibehörde hat sofort Abschriften dieser Anzeige an
die Kreisdirection des Bezirks und das Ministerium des Innern zu
senden.

4.

Städtische Gemeinden sollen berechtigt sein, durch gemeinschaft-
liche Beschlüsse der Stadträthe und der Stadtverordneten einer oder
mehreren Zeitschriften ihres Orts die ausschließliche Berechtigung zur
Aufnahme örtlicher Anzeigen gegen Insertionsgebühren zu ertheilen,
und haben sich dabei mit dem Herausgeber über den Preis und die
Einrichtungen des Blattes, über den Betrag der Insertionsgebühren,
sowie über die Bedingungen zu vereinigen, unter welchen er amtliche
Veröffentlichungen in Angelegenheiten der Stadtgemeinde aufzuneh-
men hat.

5.

Die Bestimmungen §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 5. Fe-
bruar 1844 sind aufgehoben.
Fünfzehnter Jahrgang.

Es ist aber der Verleger oder Derjenige, der dessen Stelle ver-
tritt, verpflichtet, gleichzeitig mit der Ausgabe und Versendung einer
Schrift ein brochirtes Freieremplar derselben an die Kreisdirection des
Bezirks gegen Empfangsbcheinigung abzugeben.

Von Zeitschriften ist nach dem Erscheinen eines jeden Blattes oder
Stückes ein Exemplar an die Kreisdirection und eins dergleichen an
das Ministerium des Innern mit derselben Beschleunigung zu senden,
mit welcher die Ausgabe und Versendung der Abonnements-Exemplare
erfolgt.

6.

Die Unterdrückung einer Zeitschrift, auch wenn dazu widerruf-
liche Concession ertheilt worden war, kann von nun an nur in Straf-
erkenntnissen wegen dadurch verübter Verbrechen (§ 2) ausgesprochen
werden.

7.

Das Gesetz und die Verordnung vom 5. Februar 1844, inso-
weit sie mit vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, wer-
den hiermit aufgehoben.

Hierüber allenthalben haben Wir gegenwärtige Verordnung nach
§ 88 der Verfassungsurkunde erlassen, eigenhändig unterschrieben und
mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 23. März 1848.

Friedrich August.

(L. S.)

D. Alexander Karl Hermann Braun.
D. Ludwig Karl Heinrich v. d. Pfordten.
Robert Georgi.
Albrecht Graf von Holzendorff.

Königlich Württemb. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Censur.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg. Wir
haben in Betreff der Verhältnisse der Presse nach Vernehmung Unseres
Geheimen Rathes beschlossen und verordnen hiermit:

§. 1.

Die durch die Verordnung vom 1. Oktober 1819 eingeführte
Censur ist aufgehoben.